

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln – beschlossen vom Rat der Stadt Köln am 04.02.2021

- ABI StK 2021, S. 36 –

Präambel

Die Stadt Köln bemüht sich seit Jahrzehnten um eine besonders intensive Beteiligung ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner an den kommunalen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Sie bejaht ausdrücklich durch die Form der Urwahl eine aktive und direkte Beteiligung der älteren Menschen an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse. Die fachliche Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird seit 1979 durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen Seniorenvertreterinnen / Seniorenvertretern, Verwaltung und politischen Gremien praktiziert und soll weiter fortgesetzt werden. Die Stadt Köln wird auch zukünftig die Seniorenvertretung der Stadt Köln über Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, informieren und die anfallenden Probleme mit der Seniorenvertretung diskutieren und gemeinsam zu lösen suchen. Um eine direkte Beteiligung der älteren ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu ermöglichen, sind besondere Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen worden.

I. Selbstverständnis und Aufgaben

§ 1

- (1) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) hat folgende Aufgaben:
- Sie informiert und berät die Angehörigen der eigenen Generation über die individuellen Möglichkeiten im persönlichen Lebensbereich mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
 - Sie informiert die Öffentlichkeit über grundsätzliche Möglichkeiten und Entwicklungen der Seniorenhilfe und -politik, auch mit der Zielsetzung, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen.
 - Sie wahrt die Interessen der eigenen Generation durch Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales und Senioren und den übrigen Dienststellen der Stadt Köln, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen seniorenrelevanten Einrichtungen.
 - Sie berät Rat und Verwaltung der Stadt Köln, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige seniorenrelevante Einrichtungen im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für die ältere Generation.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Seniorenvertretung der Stadt Köln in den Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik sowohl auf Bezirks- wie auf Stadtebene tätig. Darüber hinaus ist sie in Ausschüssen, Arbeitskreisen und in anderen Bereichen tätig.
- (3) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln ist ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich tätig. Sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 2

- (1) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahlperiode endet am 31. Dezember des fünften Jahres. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats.

- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Seniorenvertretungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Konstituierung der SVK-Bezirkskonferenzen sowie der SVK - Stadtkonferenz weiter aus.

Die Vertreter der Seniorenvertretung in den Ausschüssen, Gremien und Organisationen üben diese Tätigkeit bis zur Neubenennung durch den Rat bzw. die SVK-Stadtkonferenz weiter aus.

§ 3

- (1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln.
- (2) Jeder Stadtbezirk bildet einen Wahlkreis.

§ 4

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
1. Kölner Einwohnerin / Einwohner im Sinne des § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW ist,
 2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und
 3. seit dem 35.Tag (Stichtag) vor der Wahl im Wahlgebiet ihre / seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre / seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Für jeden Wahlkreis wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahl- berechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.
- (4) Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes der Stadt Köln die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wähler- verzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis einge-



- sehen werden kann,
2. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
 3. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen,
 4. wie durch Briefwahl gewählt wird.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter Einspruch einlegen.
- (6) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (7) Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin / des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Wahlausschuss entscheidet.

§ 6

- (1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, und zwar in dem Wahlkreis, in dem sie seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

III. Wahlvorbereitung

§ 7

- (1) Die Wahl findet im letzten Quartal des Jahres vor dem Ablauf der Wahlperiode statt.
- (2) Das Stimmrecht wird ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt. Jede wahlberechtigte Person hat bis zu fünf Stimmen, mit denen Personen aus der Kandidatenliste gewählt werden können. Von diesen bis zu fünf Stimmen darf nicht mehr als eine Stimme pro Kandidat / pro Kandidatin abgegeben werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister legt den Wahltag fest. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt ihn öffentlich bekannt.
- (4) Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Oberbürgermeisterin / beim Oberbürgermeister eingegangen sein müssen.

§ 8

- (1) Wahlorgane für das Wahlgebiet sind:
 1. die Wahlleiterin / der Wahlleiter,
 2. der Wahlausschuss,
 3. der Briefwahlvorstand.Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist die / der für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeauftragte der Verwaltung. Stellvertretende Wahlleiterin / stellvertretender Wahlleiter sind in nachfolgender Reihenfolge:

- ihre / seine Vertreterin im Amt bzw. ihr / sein Vertreter im Amt,
- die Leiterin / der Leiter des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren,
- die Leiterin / der Leiter der Abteilung für Seniorenangelegenheiten.

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzender / dem Wahlleiter als Vorsitzendem und
- 3 Wahlberechtigten, die von der SVK-Stadtkonferenz benannt werden,
 - je 1 Mitglied der im Rat der Stadt Köln vertretenen Fraktionen sowie
 - je 1 Mitglied von drei Wohlfahrtsverbänden, die von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden, als Beisitzerinnen / Beisitzer.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen / Beisitzer beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend Anwendung; § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 1 Satz 7-10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung bleiben jedoch außer Betracht.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu geben.

Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt:

- über Einsprüche gegen Verfügungen der Wahlleiterin / des Wahlleiters zum Wählerverzeichnis,
- über die Zulassung von Wahlvorschlägen,
- über die Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen.

Die Beisitzerinnen / Beisitzer im Wahlausschuss üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

Die Beisitzerinnen / Beisitzer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

Für jede Beisitzerin / jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die jeweilige Vertretung eine Stellvertretung bestimmen. Die Namen der Beisitzerinnen / Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretungen sollen von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht werden.

- (4) Der Briefwahlvorstand wird von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister ernannt. Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin / dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin / dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen / Beisitzern. Aus den Reihen der Beisitzerinnen / Beisitzer wird eine Schriftführerin / ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin / ein stellvertretender Schriftführer ernannt.

Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 9

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert spätestens am 87. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Sie / er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

1. dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 52. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.
2. dass jeder Wahlvorschlag mit mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis unterstützt werden muss,
3. dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter gemäß der Muster der Anlage 1 und 2 dieser Wahlordnung zu verwenden sind und dass diese Formblätter beim Wahlamt der Stadt Köln ausgegeben werden,
4. dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers ein Kandidatenprofil erstellt wird.

(a) Das Kandidatenprofil enthält

- Familienname
- Vorname
- (früher ausgeübter) Beruf
- Geburtsjahr
- Staatsangehörigkeit
- Köln und Stadtteil

der jeweiligen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

(b) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 52. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), zusätzliche Informationen sowie ein Passfoto bei der Wahlamt der Stadt Köln einreichen. Als zusätzliche, freiwillige Informationen gelten:

- (aa). Familienstand
- (bb). Kinder
- (cc). Religionszugehörigkeit
- (dd) Telefonnummer
- (ee). sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z. B. Zugehörigkeit zu einem Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm).

Die Angaben nach lit. (ee) dürfen einen Umfang von 800 Zeichen nicht überschreiten.

(c) Das Wahlamt der Stadt Köln stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.

- (d) Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden für den jeweiligen Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge in einem Wahlkreisprofil zusammengefasst. Das Wahlkreisprofil wird für den jeweiligen Wahlkreis zusammen mit den Briefwahlunterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 dieser WahlO den Wahlberechtigten zugeleitet.

§ 10

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln eingereicht werden. Als Wahlbewerberin / als Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte der Stadt Köln benannt werden, sofern sie / er ihre / seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 6 dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 52. Tag, 18.00 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbewerberinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbewerberin / einen Wahlbewerber enthalten. Eine Wahlbewerberin / ein Wahlbewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den (früher ausgeübten) Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse oder das Postfach sowie den Stadtteil der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten.
In jedem Wahlvorschlag soll – neben der jeweiligen Wahlbewerberin / dem jeweiligen Wahlbewerber – nach Möglichkeit eine zusätzliche Vertrauensperson benannt werden.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Die Unterschrift der Wahlvorschlagsträgerin / des Wahlvorschlagsträgers nach Absatz 1 auf dem Wahlvorschlag zählt als Unterstützungsunterschrift. Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnerinnen / Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (4) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt der Stadt Köln zur Verfügung stellt. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (5) Die Wahlvorschläge sind bis zum 52. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Köln einzureichen (Ausschlussfrist).
- (6) Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn
1. nicht amtliche Formblätter verwendet werden,
 2. nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber vorgeschlagen werden,
 3. die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,
 4. sie verspätet eingereicht werden.

§ 11

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 42. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Werden in einem Wahlkreis weniger als sechs Wahlvorschläge zugelassen, so entscheidet der Wahlausschuss, ob in diesem Wahlkreis eine Wahl stattfindet.
- (3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge mit folgenden Daten der jeweiligen Bewerberin / des jeweiligen Bewerbers öffentlich bekannt:
 - Familienname
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Staatsangehörigkeit
 - E-Mail-Adresse oder Postfach
 - Köln und Stadtteil

Weist eine Bewerberin / ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter nach, dass für sie / ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist, ist anstelle ihrer / seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich aus Köln und der Angabe eines Stadtteils sowie einer E-Mail-Adresse oder einem Postfach zusammensetzt.

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt auch bekannt, wenn gemäß Absatz 2 eine Wahl nicht stattfindet.

- (4) Zieht eine Bewerberin / ein Bewerber ihre / seine Bewerbung zurück, verzieht sie / er aus dem Wahlkreis oder verstirbt sie / er bis zum Tag der Zulassung, so gilt ihre / seine Bewerbung als nicht erfolgt.

Nach dem Tag der Zulassung ist eine Änderung der eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr zulässig. Abgegebene Stimmen für nach der Zulassung des entsprechenden Wahlvorschlags verzogene oder verstorbene Bewerberinnen / Bewerber werden als ungültige Stimmen gezählt.

Die Zurücknahme einer Bewerbung ist schriftlich gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu erklären. Ein Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner der jeweiligen Unterstützungsunterschriftenformblätter durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung bis zum Tag der Zulassung zurückgenommen werden.
- (5) Die zugelassenen Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber werden mit Vornamen, Zunamen, Köln und ihrem Stadtteil - im Fall des Absatzes 3 S. 2 mit Köln und einem Stadtteil - in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgenommen.

IV. Durchführung der Wahl

§ 12

- (6) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht spätestens am 33. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
 1. den Zeitpunkt der Zustellung der Wahlunterlagen, welcher bis zum 21. Tag vor der Wahl liegen muss,

2. dass die Wählerin / der Wähler bis zu 5 Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin / welchem Bewerber die einzelne Stimme gelten soll,
3. dass ausschließlich mittels Brief gewählt werden kann und dass hierfür jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte folgende Unterlagen gemäß den Mustern der Anlagen 3a – 3e dieser Wahlordnung erhält:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und einen amtlichen Wahlbriefumschlag
 - einen Wegweiser für die Briefwahl,
 - ein Kandidatenprofil des Wahlkreises,
4. dass der Eingang der Wahlbriefe bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag bei der Oberbürgermeisterin / beim Oberbürgermeister (Wahlamt der Stadt Köln) erfolgen muss (Ausschlussfrist),
5. dass die Stimme einer Wählerin / eines Wählers, die / der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, dass sie / er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst ihr / sein Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 verliert.

(2) Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen.

Die Stadt Köln sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister gibt vor der Wahl öffentlich bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die Wahlberechtigten den amtlichen Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.

§ 13

- (1) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, sortiert nach Wahlkreisen und hält sie unter Verschluss.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit öffnet der Briefwahlvorstand die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültige Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.
Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn:
 - der Wahlbrief nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist,
 - dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Stimmzettelumschlag beiliegt,
 - der Wahlbrief keine gleiche Anzahl von Stimmzettelumschlägen und gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlscheine enthält,
 - weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,

- die Wählerin / der Wähler oder eine Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen / Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen / Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Briefwahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und der Briefwahlniederschrift beizufügen. Aus den zugelassenen Wahlbriefen sind die Wahlscheine zu entnehmen und den übrigen Wahlscheinen beizufügen, die Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet zu den übrigen Stimmzettelumschlägen in die Wahlurne gelegt.
- (5) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt der Briefwahlvorstand nach den allgemeinen Vorschriften das Wahlergebnis mit folgenden Angaben:
- die Zahl der Wahlberechtigten gemäß der Beurkundung im Wählerverzeichnis,
 - die Zahl der Wählerinnen / Wähler anhand der Anzahl der Stimmzettelumschläge,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen. Die §§ 58 und 59 der Kommunalwahlordnung gelten entsprechend.
- (6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:
- die nicht amtlich hergestellt sind,
 - die für einen anderen Wahlkreis gelten,
 - die keinen Stimmabgabevermerk haben,
 - die mehr als fünf Stimmabgabevermerke haben,
 - bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist.
- (7) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. Lautet die Stimmabgabe gleich oder ist nur ein Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet, gelten sie als eine gültige Stimme, andernfalls als eine ungültige Stimme.
Ist ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.
Die ausgesonderten leeren Stimmzettelumschläge und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sind mit entsprechenden Vermerken der Briefwahlniederschrift beizufügen.
- (8) Der Briefwahlvorstand nimmt eine Briefwahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 4 dieser Wahlordnung auf.
- (9) Die Auszählung findet öffentlich statt.

V. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

§ 14

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Briefwahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie / er stellt nach der Briefwahlniederschrift

das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis zusammen.

- (2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen des Briefwahlvorstandes vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidung gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Sitzungsniederschrift gemäß dem Muster der Anlage 5 dieser Wahlordnung.
- (3) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 15. Tage nach der Wahl je Wahlkreis fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen / Wähler,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die fünf Bewerberinnen / Bewerber mit dem höchsten Anteil an Stimmen als gewählte Seniorenvertreterinnen / Seniorenvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter zu ziehende Los,
 6. die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl (Reserveliste).
- (4) Soweit zum Zeitpunkt der Wahl die nach Absatz 3, Nr. 5 festgestellten Kandidatinnen / Kandidaten nur über eine deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, wird die Seniorenvertretung um ein sechstes Mitglied erweitert, das auch oder nur eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sofern im Wahlkreis mindestens zwei Kandidatinnen / Kandidaten zugelassen waren, die auch oder nur eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Als gewähltes Mitglied gilt in diesem Fall die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Die rangnächste Kandidatin / der rangnächste Kandidat, die / der nur oder auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, wird in die Reserveliste als mögliche Nachfolgerin / möglicher Nachfolger aufgenommen.

§ 15

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit den in § 14 Abs. 3 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerberin / den Bewerber.
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten über die Feststellung nach § 14 Abs. 3 und 4. Sie / er hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass:
 1. eine ausdrückliche Annahme der Wahl nicht erforderlich ist. Sollte jedoch die Wahl nicht angenommen und die Gewählte / der Gewählte damit nicht Mitglied der Seniorenvertretung werden wollen, ist dies der Wahlleitung gegenüber ausdrücklich schriftlich zu erklären.
 2. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
 3. die Mitgliedschaft mit der Feststellung der Wahl durch den Wahlausschuss, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Seniorenvertretung erworben wird.
- (3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter unterrichtet die Bezirksvertretung und Bürgerämter über das Wahlergebnis.
- (4) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten / jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern und binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen drei Monate nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahlprüfung in der je- weiligen Fassung entsprechend.

- (5) Verstößt eine Wahl nach § 20 Abs. 2 WahlO gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser WahlO, so kann jedes Mitglied des Wahlgremiums nach § 20 Abs. 2 den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die Seniorenvertreterinnen / Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsbürgerschaft gem. § 20 Abs. 2 WahlO beraten in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der / dem für Seniorenpolitik zuständigen Fachbeigeordneten möglich, die / der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.
- (6) Muss wegen des Ausscheidens eines Mitglieds der Seniorenvertretung eine nachrückende Person berufen werden, wird diese von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter festgestellt und benachrichtigt. Sie / er hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass
1. die Annahme oder die Ablehnung der Nachberufung der Wahlleitung gegenüber innerhalb von 14 Tagen ausdrücklich schriftlich zu erklären ist,
 2. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
 3. bei nicht eingereichter Erklärung nach Ablauf der 14 Tage-Frist die nächste nachrückende Person angefragt wird.

§ 16

- (1) Eine Vertreterin / ein Vertreter verliert ihren / seinen Sitz:
1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
 3. durch Ungültigkeit ihrer / seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
 4. durch falsche Angaben im Wahlvorschlag und / oder im Kandidatenprofil.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat oder in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes / eines Stadtbezirkes und in der Seniorenvertretung der Stadt Köln ist nicht möglich. Die Wahl in die Seniorenvertretung der Stadt Köln kann nur angenommen werden, wenn ein bestehendes Rats- oder Bezirksvertretungsmandat niedergelegt wird. Wird ein Seniorenvertreter / eine Seniorenvertreterin während der Wahlperiode der Seniorenvertretung in den Rat oder in die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes / eines Stadtbezirkes gewählt, ist das Mandat als Seniorenvertreter / Seniorenvertreterin niederzulegen.
- (3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder einer / einem von ihr / ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.
- (4) Wenn eine gewählte Bewerberin / ein gewählter Bewerber stirbt, die Annahme



der Wahl ablehnt oder ihren / seinen Sitz gemäß Absatz 1 verliert, so wird ihr / sein Sitz nach der Reserveliste gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 6 besetzt.

§ 17

- (1) Durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter öffentlich bekannt gegeben werden aufgrund dieser Wahlordnung:
1. der durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister festgelegte Wahltag (§ 7),
 2. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 9),
 3. die Konstituierung des Wahlausschusses sowie die Sitzungstermine des Wahlausschusses nebst Tagesordnung (§ 8 Abs. 3),
 4. die durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 3),
 5. die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 4),
 6. die Wahlbekanntmachung mit Hinweisen zur Briefwahl (§ 12),
 7. das durch den Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis (§ 15 Abs. 1).
- (2) Die Wahlbekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Köln veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt ausgegeben ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

- (1) Die Stadt Köln trägt die Kosten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln.
- (2) Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

§ 19

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln auf Stadtebene kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die dann auch für die bezirklichen Seniorenvertretungen bindend ist.

§ 20

- (1) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln tritt auf Einladung der Bürgeramtsleitungen spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf Stadtbezirksebene zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl einer Sprecherin / eines Sprechers von der / dem jeweils ältesten gewählten Seniorenvertreterin / Seniorenvertreter geleitet.
- (2) Die Seniorenvertreterinnen / Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsbürgerschaft treten auf Einladung der Wahlleiterin / des Wahlleiters spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter, die der SVK-Stadtkonferenz und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik angehören. Für den Verhinderungsfall wird je eine Stellvertretung bestellt.

§ 21

- (1) Für den Ablauf der Wahl der Seniorenvertretung in der Stadt Köln gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung der Stadt Köln und der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Köln sind bei der Ausübung ihres Ehrenamtes gegen Unfälle und Schäden versichert.



§ 22

- (1) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Einsprüche nach Maßgabe dieser Wahlordnung sind bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt.

§ 23

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige „Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln“ gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.

Anlagen zur Wahlordnung

- Anlage 1: Muster Formblatt zur Einreichung eines Wahlvorschlages
- Anlage 2: Muster Formblatt zur Einreichung von Unterstützungssunterschriften
- Anlage 3a: Muster amtlicher Stimmzettel „Seniorenvertretungswahl“
- Anlage 3b: Muster Stimmzettelumschlag
- Anlage 3c: Muster Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und Wahlbriefumschlag
- Anlage 3d: Muster Wegweiser für die Briefwahl
- Anlage 3e: Muster Kandidatenprofil
- Anlage 4: Muster Briefwahlniederschrift
- Anlage 5a: Muster Wahlausschuss Niederschrift
 - Zulassung Wahlvorschläge
- Anlage 5b: Muster Wahlausschuss Niederschrift
 - Feststellung der Wahlergebnisse

An das
Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln

Anlage 1
(zu § 9 SV-WahlO)

Wahlvorschlag
für die Wahl der Seniorenvertretung _____ der Stadt Köln
im Stadtbezirk _____

1. Aufgrund des § 9 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) wird vorgeschlagen:

Familienname / Vorname: _____
Titel (freiwillige Angabe): _____
Staatsangehörigkeit: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
(früher ausgeübter) Beruf: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Stadtteil: _____
Telefon (Festnetzanschluss oder mobil): _____
E-Mail-Adresse (oder Postfach): _____

2. Dem Wahlvorschlag sind _____ Unterstützungsunterschriften beigelegt.
3. Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Wählbarkeitsbescheinigung eingeholt wird und stimme meiner Benennung als Bewerberin / Bewerber für diesen Wahlvorschlag zu.

Köln, _____ Datum _____ Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Angaben zur Vertrauensperson (freiwillig):

Familienname / Vorname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Telefon (Festnetzanschluss oder mobil): _____
E-Mail-Adresse: _____

Köln, _____ Datum _____ Unterschrift der Vertrauensperson

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung der Wählbarkeit

Die / Der unter Ziffer 1 genannte Bewerberin / Bewerber ist wählbar gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung für die Seniorenvertretung der Stadt Köln.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrem Wahlvorschlag und Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach §§ 9 ff der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung nachzuweisen.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 10 und 11 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung. Die Regelungen der Kommunalwahlordnung gelten entsprechend.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag und Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Person
(.....)¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter (Postanschrift: Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de). Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden § 11 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich analog nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Bewerberin / dem Bewerber einzutragen.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin / der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jede / Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Ausgegeben:

Köln,



(Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter)
Im Auftrag

Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag für die Wahl der Seniorenvertretung im Stadtbezirk der Stadt Köln

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

(Name, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin / des Bewerbers)

Eintragungen bitte deutlich lesbar vornehmen.

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift¹ (Hauptwohnung)

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts bei der Wahlorganisation der Stadt Köln eingeholt wird.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts

Die vorstehende Unterzeichnerin / der vorstehende Unterzeichner ist wahlberechtigt gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO).

¹ Die Unterzeichnerin / Der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss ihre / seine Hauptwohnung im Wahlkreis haben

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den §§ 9, 16 und 10 Absatz 3, 4 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 9, 16 und 10 Absatz 3, 4 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die / der Unterstützungsunterschriften sammelnde Bewerberin / Bewerber (.....).¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter (Postanschrift: Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de) ist diese / dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de). Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 11 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich analog nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Wahlleiterin / der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Bewerberin / dem Bewerber einzutragen.

Stimmzettel

für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln im
Wahlkreis x – Stadtbezirk
am _____

Bitte **mindestens 1, höchstens 5** Bewerber/innen ankreuzen, sonst ist Ihre Stimmabgabe ungültig!

Bitte hier
ankreuzen



01	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
02	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
03	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
04	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
05	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
06	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
07	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
08	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
09	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
10	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
11	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
12	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
13	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
14	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
15	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
16	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
17	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
18	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>
19	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	<input type="radio"/>

Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

1. Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
 2. den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
- in den hellgrünen Wahlbriefumschlag einlegen.

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln

Stadt Köln / Wahlamt / Dillenburger Str. 68-70 / 51105 Köln

Nur gültig für die Stadt Köln

WBZ	STB	BWB ¹⁾	Wahlschein-Nummer
Geburtsdatum		Stimmbezirk	Lfd. Nr.
Wohnhaft in Köln ²⁾			

¹⁾ WBZ = Wahlbezirk, STB = Stadtbezirk, BWB = Briefwahlbezirk

²⁾ Ist nur ausgefüllt, wenn die Versandanschrift **nicht** mit der Wohnanschrift übereinstimmt

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

**Wahlschein für die
Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln
am _____**

Die / Der obige Wahlberechtigte kann mit diesem Wahlschein an der o.g. Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Köln,



Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter
Im Auftrag

Achtung: Bitte vor der Rücksendung die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf der Rückseite unterschreiben !!!

Achtung:

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen, unterschreiben und in den hellgrünen Wahlbriefumschlag stecken!!! Bitte beachten Sie auch den „Wegweiser für die Briefwahl“.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ^{1) 2)}

Ich versichere gegenüber der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ³⁾ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers – gekennzeichnet habe.

Wichtig! Unterschrift nicht vergessen !!!

Unterschrift der **Wählerin/des Wählers**

o d e r

Unterschrift der **Hilfsperson²⁾**

(Unterschrift Vor- und Familienname)

(Unterschrift Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte deutlich schreiben! Danke.

(Ort, Datum)

(Vor- und Familienname)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

- 1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2) Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn die Wählerin / der Wähler die obige „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat.
- 3) Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der / dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der / des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

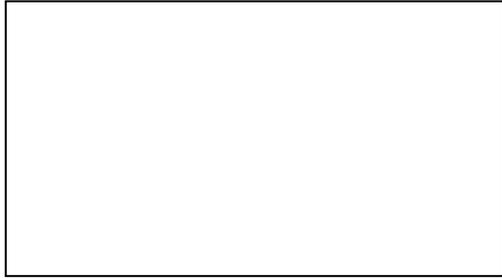
Köln Nr.

Wahlbrief
Stadt Köln
Briefwahlbezirk
Wahlamt
Dillenburger Str. 68-70
51194 Köln

Wahlbriefumschlag

Stadt Köln

Entgeltfrei im
Bereich der
Deutschen
Post AG



Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anbei erhalten Sie als Wahlberechtigte / Wahlberechtigter unaufgefordert die Briefwahlunterlagen für die Seniorenvertretungswahl der Stadt Köln am _____:

1. den **amtlichen weißen Stimmzettel**,
2. den **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag**, in den Sie den Stimmzettel stecken und zukleben,
3. den **Wahlschein** für die Seniorenvertretungswahl mit der auf der Rückseite auszufüllenden „Versicherung an Eides statt“,
4. den **amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag**, in den Sie den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag stecken,
5. das **Kandidatenprofil** Ihres Wahlkreises für die Seniorenvertretungswahl mit persönlichen Informationen der Kandidatinnen und Kandidaten.

Sie können an der Wahl teilnehmen, indem Sie die ordnungsgemäß ausgefüllten und verpackten Briefwahlunterlagen zurücksenden.

Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Bitte beachten - Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler!

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich. Sie haben **bis zu fünf** Stimmen.
2. Legen Sie den Stimmzettel - sonst nichts - in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließen Sie diesen.
3. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn Sie auf der Rückseite des Wahlscheines die **„Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“** mit Ihrer Unterschrift unter Angabe des Datums versehen.
4. Den **Wahlschein nicht in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den hellgrünen Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
5. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Wählerin / des gehinderten Wählers erlangt hat.
6. Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am **Wahltag bis 16 Uhr** bei dem Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln eingehen! Die Briefwahlunterlagen können auch dort abgegeben werden. **Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl {_____}, bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Die Versendung durch die Deutsche Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform, z.B. Post Express Brief oder Einschreiben gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden. **Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der hellgrünen Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, ist es ihr/ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
7. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 16 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

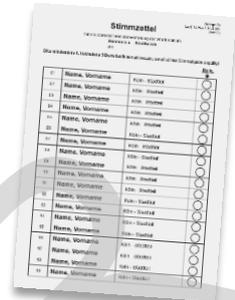
**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe,
indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

Wegweiser für die Briefwahl

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise sorgfältig,
damit Sie eine gültige Stimme abgeben.

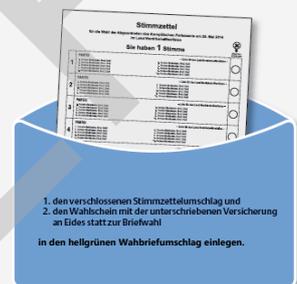
1.

Den Stimmzettel persönlich ankreuzen.
Sie haben **bis zu fünf** Stimmen.



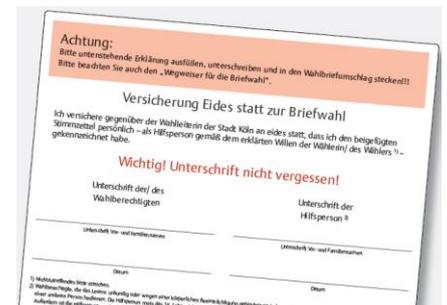
2.

Den Stimmzettel in den
blauen Stimmzettelumschlag
legen und zukleben.



3.

Die „Versicherung an Eides statt
zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit
Datum und Unterschrift versehen.



4.

Den Wahlschein zusammen mit dem
zugeklebten **blauen**
Stimmzettelumschlag in den **hellgrünen**
Wahlbriefumschlag stecken. Bitte achten
Sie darauf, dass die Empfängeradresse im
Brieffenster sichtbar ist.



5.

Den **hellgrünen Wahlbriefumschlag**
zukleben, unfrankiert versenden (außerhalb
der Bundesrepublik Deutschland: frankiert)
oder abgeben bei dem Wahlamt der Stadt
Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln.



Bitte beachten: Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen!

Wichtige Hinweise:

Dieses Kandidatenprofil ist **spätestens bis zum 52. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (Abschlussfrist)** beim der Stadt Köln einzureichen (§ 9 Nr. 4b SV-WahlO). Die vorgenannten Angaben (ohne Angaben zu „Familienstand / Kinder / Religionszugehörigkeit“) dürfen insgesamt einen Umfang von 800 Zeichen (einschl. Leerzeichen) nicht überschreiten und sind deutlich lesbar in Blockschrift zu verfassen.

Für den Inhalt ist ausschließlich die Wahlbewerberin / der Wahlbewerber verantwortlich.

Bei Überschreitung von 800 Zeichen wird redaktionell eine Textbegrenzung durch das Wahlamt der Stadt Köln vorgenommen. Darüber hinausgehende redaktionelle Änderungen erfolgen nur, sofern strafrechtlich relevante Äußerungen o.ä. getätigt werden.

Alle gemachten Angaben werden nach § 9 Nr. 4 d SV-WahlO in einem Wahlkreisprofil zusammengefasst und den Wählerinnen und Wählern mit den Briefwahlunterlagen zugestellt.

Köln, _____

Datum

Unterschrift der Wahlbewerberin /
des Wahlbewerbers

Ich bin damit einverstanden, dass mein Wahlkreisprofil auch im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Köln veröffentlicht wird.

Köln, _____

Datum

Unterschrift der Wahlbewerberin /
des Wahlbewerbers

Stadtbezirk

«Stadtbezirk»

Briefwahlbezirk

«Briefwahlbezirk»

Diese Wahlniederschrift muss auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden.

Briefwahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur **Wahl der Seniorenvertretung**
im **Stadtbezirk: «Stadtbezirk» Briefwahlbezirk: «Briefwahlbezirk»** am _____ in Köln

1. Briefwahlvorstand

Zu der **Wahl der Seniorenvertretung** waren zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl als Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Nachname	Vorname
1.	als Wahlvorsteher/in		
2.	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	als Schriftführer/in		
4.	als stellvertretende/r Schriftführer/in		
5.	als Beisitzer/in		
6.	als Beisitzer/in		
7.	als Beisitzer/in		
8.	als Beisitzer/in		

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, dass die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt. Sie / Er belehrte die Mitglieder über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck der Wahlordnung zur Seniorenvertretung lag vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Dann wurde die Wahlurne verschlossen.

2.3 Die Briefwahlvorsteherin / Der Briefwahlvorsteher nahm von der Wahlleiterin /dem Wahlleiter die bis zum Wahltag 16.00 Uhr eingegangenen _____ Wahlbriefe entgegen.

2.4 Hierauf öffneten die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

2.5 Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.6 Es wurden -¹⁾ insgesamt _____ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

_____ Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

_____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

_____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

_____ Zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit dem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in den Umschlag Nr. 4 verpackt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser ebenfalls in den Umschlag Nr. 4 gelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.5 behandelt.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen. Danach wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin / Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Urne leer war.

3.2 a) Die Wahlscheine wurden gezählt.

Die Zählung ergab _____ Wahlscheine

b) Danach wurden die Stimmzettelumschläge **ungeöffnet** gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettelumschläge
(= Briefwähler) =

B

An entsprechender Stelle in **Abschnitt 4 - Wahlergebnis** eintragen

¹⁾ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und die Zahl der Wahlscheine stimmten überein.

¹⁾ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein. Trotz erneuter Zählung blieben die Anzahl der Wahlscheine und der Stimmzettelumschläge ungleich.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Daraufhin wurden die Wahlscheine in Umschlag Nr. 1 verpackt.

3.3 Danach öffneten mehrere Beisitzende unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und hielten sie unter Aufsicht:

3.3.1 a) Stimmzettel mit offensichtlich gültigen Stimmen,

b) ungekennzeichnete Stimmzettel,

c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben sowie leere Stimmzettelumschläge.

3.3.2 Die abgegebenen Stimmen auf den Stimmzetteln des Stapels a) wurden erfasst und anschließend im Umschlag Nr. 2 verpackt.

3.3.3 Anschließend prüfte die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die ungekennzeichneten abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind. Die ungültigen Stimmzettel wurden daraufhin im Umschlag Nr. 3 verpackt.

3.3.4 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel zu c).

Die durch Beschluss für **ungültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel und die durch Beschluss für **gültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit dem Grund für die Ungültig- bzw. Gültigkeit versehen und jeweils fortlaufend nummeriert. Ferner wurden die leeren Stimmzettelumschläge nummeriert.

Die Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde, wurden in Umschlag Nr. 4 verpackt.

3.3.5 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter **Berücksichtigung** der durch Beschluss für ungültig oder gültig **erklärten** Stimmen unter **Abschnitt 4 „Wahlergebnis“** in die Wahlniederschrift eingetragen.

1) Zutreffendes ankreuzen

4. Wahlergebnis

Stadtbezirk «Stadtbezirk»

A Wahlberechtigte

B Wählende insgesamt (s. Ziffer 3.2 b)

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. «Titel» «Name», «Vorname»

2. «Titel» «Name», «Vorname»

3. «Titel» «Name», «Vorname»

4. «Titel» «Name», «Vorname»

5. «Titel» «Name», «Vorname»

6. «Titel» «Name», «Vorname»

7. «Titel» «Name», «Vorname»

8. «Titel» «Name», «Vorname»

9. «Titel» «Name», «Vorname»

10. «Titel» «Name», «Vorname»

11. «Titel» «Name», «Vorname»

12. «Titel» «Name», «Vorname»

13. «Titel» «Name», «Vorname»

14. «Titel» «Name», «Vorname»

15. «Titel» «Name», «Vorname»

16. «Titel» «Name», «Vorname»

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

¹⁾ berichtigt²⁾

und von der Briefwahlvorsteherin /dem Briefwahlvorsteher bekanntgegeben.

5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin / der Schriftführer oder ihre Stellvertreter/innen, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend.

5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Die Wahlunterlagen wurden wie folgt in die entsprechenden Umschläge verpackt und anschließend mit Siegelmarken versiegelt:

Umschlag Nr. 1 Eingenommene Wahlscheine

Umschlag Nr. 2 Gültige Stimmzettel

Umschlag Nr. 3 Leere Stimmzettel

Umschlag Nr. 4 Zurückgewiesene Wahlbriefe und Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von der Schriftführerin / dem Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Köln, den _____, Uhrzeit: _____

Die Beisitzenden:

Briefwahlvorsteher/in

Stellvertretende(r) Briefwahlvorsteher/in

Schriftführer/in

Stellvertretende(r) Schriftführer/in

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
zur Wahl der Seniorenvertretung _____ der Stadt Köln

Köln,

- I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am _____ trat heute am _____ nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/r
2.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
3.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
4.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
5.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
6.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
7.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
8.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
9.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
10.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
11.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
12.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
13.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

als Schriftführer/in als Hilfskraft
--

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass sie / er die Beisitzerinnen und Beisitzer und die Schriftführerin / dem Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Sie / Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 17 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) öffentlich bekannt gemacht wurden.

VI. Der Wahlausschuss beschloss sodann, die Wahlvorschläge gemäß der Tischvorlage 2 (Anlage 2 zu dieser Niederschrift) zuzulassen²⁾:

Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾.

VII. Gemäß § 11 Absatz 2 der Wahlordnung beschloss der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag, auch im Wahlkreis / in den Wahlkreisen die Wahl der Seniorenvertretung zuzulassen¹⁾.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende	Die Schriftführerin / Der Schriftführer

Die Beisitzerinnen / Beisitzer	

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Alphabetische Reihenfolge pro Wahlkreis.

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl der Seniorenvertretung _____ der Stadt Köln
in den Wahlkreisen 1 – 9

Köln,

- I. Zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am _____ in den Wahlkreisen 1 – 9 trat heute am _____ nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/r
2.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
3.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
4.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
5.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
6.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
7.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
8.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
9.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
10.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
11.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
12.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
13.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

als Schriftführer/in als Hilfskraft
--

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung.

Sie / Er verpflichtete diejenigen Wahlausschussmitglieder, die nicht an der Sitzung des Wahlausschusses vom _____ teilgenommen haben, zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Sie / Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 17 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) öffentlich bekannt gemacht worden sind.

II. Dem Wahlausschuss lagen insgesamt _____ Briefwahlunterschriften der Briefwahlvorstände der Wahlkreise und die der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse „Ergebnisse der Seniorenvertretungswahl am _____ in Köln“ vor.

II.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Briefwahlvorstände zu folgenden/keinen Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben¹⁾:

Der Wahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:

II.2 Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Briefwahlstimmbezirke ergab folgende Gesamtergebnisse für die Wahlkreise:

siehe Anlage 1 der Niederschrift
„Ergebnisse der Seniorenvertretungswahl am _____ in Köln“

Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die Anlage 1 von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter, von den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Wahlausschuss stellte fest, dass folgende Bewerberinnen / Bewerber – s. Anlage der Niederschrift – die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt sind.

- IV. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis der Wahlkreise bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin / Der Schriftführer

--	--

Die Beisitzerinnen / Beisitzer
